

Literarische Berichte und Anzeigen

Mittelalter

Michael J. Enright, *Iona, Tara and Soissons. The Origin of the Royal Anointing Ritual*. Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 17, VIII u. 198 S., Berlin – New York: Walter de Gruyter, 1985.

Die seit einigen Jahren wieder lebhafter gewordenen wissenschaftlichen Bemühungen um die Begründung des karolingischen Königtums im Jahre 751 haben durch ein neues, wichtiges Werk einen entscheidenden Impuls erhalten. Michael Enright untersucht darin die Voraussetzungen für die Königssalbung Pippins in Soissons. Die neben dieser Stadt im Titel aufgeführten Namen Iona und Tara lassen sofort erkennen, daß es irische Einflüsse und Vorbilder sind, die er als Modelle für das Vorgehen des Hausmeiers zu erweisen sucht.

Er gliedert dazu seine Untersuchung in drei große Kapitel. Im ersten, fast die Hälfte des Buches füllenden Abschnitt „Ordaining Kings: The Politics of Royal Ritual in Ireland ca. 700 a.d.“ analysiert er die Hintergründe irischer Königssalbungen. Dabei gelingt es ihm überzeugend herauszuarbeiten, daß der Bericht des Abtes Adomnán von Iona in seiner *Vita Columbae* über die angebliche Salbung des Königs Aidán durch den Heiligen (ca. 574) unhistorisch ist. Zugleich kann er aber auch verdeutlichen, was den Abt bewog, diese Episode in seine hagiographische Schrift einzufügen: Um 700 war einerseits die führende Rolle Ionas durch andere irische Großklöster wie insbesondere Kildare und Armagh bedroht, so daß dem zwischen 679 und 704 amtierenden Abt des von Columban gegründeten Klosterverbandes eine enge Anlehnung an das Königtum der Uí Néill nützlich erscheinen konnte, zumal er selbst dieser über Tara herrschenden Dynastie entstammte. Ein geeignetes Mittel, um die Bande zwischen dem Königtum und dem Kloster fester zu knüpfen, konnte darin bestehen, die Königssalbung durch den Nachfolger Columbans vornehmen zu lassen. Dieses Ritual mußte aber auch den Uí Néill interessant erscheinen, standen sie doch im Begriff, ihre Herrschaft zu einem christlichen Großkönigtum auszubauen, das andere rivalisierende, z.T. noch in heidnischen Traditionen verwurzelte Kleinkönigtümer hoch überragte. Da konnte es angezeigt sein, durch einen dem Alten Testament entnommenen Initiationsritus wie die Salbung den Zeitgenossen die Einzigartigkeit ihrer Stellung vor Augen zu führen und damit zugleich die Unverletzlichkeit eines Gesalbten des Herrn zu erlangen. Das Konzept der alttestamentarisch begründeten Königssalbung findet sich auch in der zwischen 690 und 725 zusammengestellten irischen Kanonessammlung, der *Collectio canonum Hibernensis*. Enright gelingt der Nachweis, daß die beiden Kompilatoren dieser Sammlung, Ruben von Dairinis und insbesondere Cú Chuimne, enge Beziehungen zu dem auch als Gesetzgeber hervorgetretenen Adomnán und dem von ihm geleiteten Kloster Iona unterhielten, so daß sich auch in der *Hibernensis* die Auffassungen des großen Abtes über die Königserhebung widerspiegeln.

Im zweiten Teil seiner Untersuchung „The *Collectio Canonum Hibernensis* and the Origin of the Royal Anointing in Francia“ versucht Enright zu zeigen, daß irische Vorbilder den Ablauf der Königserhebung Pippins in Soissons bestimmt haben, nachdem er die Annahme westgotischer Einflüsse mit guten Gründen zurückgewiesen hat. Die für die Frage der Königssalbung so wichtige *Collectio canonum Hibernensis* war den Franken seit den vierziger Jahren des 8. Jahrhunderts vertraut, und besonders in dem von Pippins Verwandten Grimo geleiteten Kloster Corbie ist ihre Kenntnis sicher nach-

zuweisen. Es spricht nach Enright vieles dafür, daß es der spätere Bischof von Salzburg, Virgil, war, der die irische Kanonessammlung seinem Förderer Pippin oder dessen Vertrauten Fulrad bekannt machte und so wesentlich zur Ausgestaltung der Zeremonie in Soissons beitrug. Diese These wird auch dadurch gestützt, daß Virgil in Irland enge Beziehungen zu Iona und seinem Abt Adomnán unterhalten hatte.

Im Schlußteil seines Werkes „*Ordaining Pippin: Political Propaganda and the Reception of the Unction Concept in Francia*“ untersucht Enright die Funktion der Salbung für Pippins neue Königsherrschaft. Sehr realistisch schildert er die umstrittene Position des die alte Ordnung umstürzenden und dabei auch vor Eid- und anderen Rechtsbrüchen nicht zurückschreckenden Usurpators in seiner Gens Francorum, deren Einheit bis dahin durch das im pagan-charismatischen Königshilf begründete Königtum der Merowinger verkörpert wurde. Die Salbung mit dem magischen, Kraft und Sieg spendenden Stoff Öl sollte demnach vor allem dazu dienen, ein ähnliches Charisma zu schaffen, das dann seinerseits ein karolingisches Geblütsrecht begründen konnte. Nach Enrights Auffassung spielten dabei biblische Assoziationen nur eine ganz untergeordnete Rolle, Pippin wollte in Kenntnis der fränkischen Mentalität vielmehr mit der Salbung ein dem merowingischen vergleichbares Königtum begründen, oder mit Enrights Worten: „The Franks wanted a new Childeric far more than they wanted a new David“ (S. 137).

Man wird dem Autor den gebührenden Dank zollen für seine gründliche, geistreiche und auch Hypothesenbildungen nicht scheuende Auseinandersetzung mit der Salbungsproblematik. Insbesondere die These einer irischen Herkunft der fränkischen Königssalbung scheint nunmehr endgültig gesichert. Anerkennung verdient auch die nüchterne Deutung der Stellung Pippins vor Soissons: Enright entgeht der Gefahr einer Verherrlichung und Heroisierung des Hausmeiers, der allzu viele Historiker vor ihm unter dem Einfluß der karolingischen Propaganda erlegen sind. Problematisch erscheint allerdings z.B. die Sicht sowohl des spätmerowingischen als auch des neuen karolingischen Königtums. War das fränkische Regnum um 750 wirklich in dem von Enright unterstellten Maße noch von uralten heidnischen Traditionen bestimmt, hatte das Christentum 250 Jahre nach seiner Einführung in dieses Regnum wirklich nur eine derartig geringe Prägestkraft für dessen wichtigste Institution entwickeln können? Der Rezensent, der selbst seit Jahren an einem Buch über „Die Begründung des karolingischen Königtums“ arbeitet, vermag letzte Zweifel an Enrights Antworten auf diese Fragen nicht ganz zu unterdrücken.

Paderborn

Jörg Jarnut

Papsturkunden 896–1046, bearb. von Harald Zimmermann. Zweiter Band: 996–1046 (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl., Denkschriften 177 = Veröffentlichungen der Historischen Kommission 4), Wien (Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften) 1985. S. 637–1182, kart. DM 110,-, Ln. DM 130,-.

Binnen Jahresfrist ist dem ersten, in ZKG 97 S. 284–288 vorgestellten Teilband der zweite gefolgt, der die Edition bis zum Reformumbruch von Sutri 1046 fortführt und erstmals einen vollständigen Überblick der päpstlichen Kanzleiproduktion während der acht Pontifikate von Gregor V. bis zu Gregor VI. bietet (mit Ausschluß Johannes' XVI., Johannes' XVII. und Silvesters III., von denen nichts überliefert ist). Die Gesamtzahl der 305 Urkundennummern aus 50 Jahren entspricht in etwa den 325, die im ersten Teilband aus der doppelten Zeitspanne von 896 bis 996 geboten worden waren, doch sind charakteristische Unterschiede in der Verteilung über die fünf Jahrzehnte zu beachten. 82 Nummern, ein gutes Viertel, konzentrieren sich allein auf die sieben Jahre der beiden von Otto III. eingesetzten Päpste Gregor V. und Silvester II. (996–1003), und 224 Stücke sind bereits bis zum Tode Benedikts VIII. (1024) erreicht, so daß für die restlichen 22 Jahre nur noch 81 Nummern übrig bleiben, ein klarer Hin-